

Niedersachsen Salzgitter Pyrolyse AG Umweltminister Wolfgang Jüttner SPD

Landtag Niedersachsen
Niedersächsisches Landtagsdokumentationssystem

1985:

ID 100003928000

SALZGITTER PYROLYSE GMBH

Salzgitter/Pyrolyse GmbH

- Beginn des Erprobungsbetriebes im Herbst 1984, Betreiber, Finanzierung, Stilllegung im Januar 1985 durch Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wegen unzureichender Funktion der Abgasreinigungsanlage, Überschreitung der Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Chlor, Pyrolyseverfahren, Schadstoffgehalt der Pyrolyseendprodukte, Verbleib des giftstoffhaltigen Pyrolyseöls u. a. -
AktStd Grüne 26.02.1985 Drs 10/3928
PIPr 10/76 06.03.1985 S. 7123

Redner:

PIPr 10/76: Schuran, Christel (Bündnis 90/Die Grünen) S. 7123; Hasselmann, Wilfried (MB) Min S. 7124, 7128; Kreuzer, Heiner (SPD) S. 7125; Grill, Kurt-Dieter (CDU) S. 7126; Hildebrandt, Martin (FDP) S. 7127; Garbe, Charlotte (Bündnis 90/Die Grünen) S. 7128

ID 100004164000

SALZGITTER PYROLYSE GMBH

Salzgitter-Pyrolyse-Versuchsanlage

- Diskussion des Weiterbetriebs, Betriebsaufnahmekriterien; Beginn des eigentl. Versuchsprogramms, Betriebsstundenzahl, verarbeitete Sondermüllmenge, entstandene Mengen an Pyrolyseöl, Trafo-Ölen, Pyrolysekoks, Abwasser, Rauchgasen u.a., Zusammensetzung, Verwendung/ Beseitigung; Untersuchungen der Arbeiter und der Umgebung, Abdichtungsprobleme, Meßprogramm -
KlAnfr Frau Schuran, Frau Garbe (Grüne) 09.04.1985 Drs 10/4164
Antw MB 19.08.1985 Drs 10/4775

ID 100005302000

SONDERABFALL

Inbetriebnahme der Sondermüllpyrolyse- und der Sondermüllverbrennungsanlage in Salzgitter

- Wiederinbetriebnahme der Pyrolyse-Anlage in Salzgitter (Großversuchsanlage), Umrüstung, **Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit**, Auflagen, **Schadstoffe in Abwässern**, Klärschlamm, Pyrolysekoks, Immissionsuntersuchungen, **Belastung der Arbeitnehmer**, Gesundheitsuntersuchungen, zu verarbeitende Abfälle -

Weitere Themen:

SALZGITTER PYROLYSE GMBH

KlAnfr Frau Garbe, Frau Schuran (Grüne) 19.12.1985 Drs 10/5302
Antw MB 22.04.1986 Drs 10/5994

Die sortenreine Pyrolyse

- Konkrete Vorteile der Pyrolyse im Vergleich zu den technisch am weitesten entwickelten Hochtemperaturverbrennungsverfahren (bezogen auf alle einschlägigen Schadstoffparameter), entscheidende Unterschiede zwischen der in Minden im vergangenen Jahr nicht genehmigten Pyrolyseanlage und der in Salzgitter geplanten Anlage, erforderliche Verbrennung von Verschwelungsrückständen bei der Pyrolyse -

Weitere Themen:

1992:

SALZGITTER, KREISFREIE STADT

- Entscheidende Unterschiede zwischen der in Minden im vergangenen Jahr nicht genehmigten Pyrolyseanlage und der in Salzgitter geplanten Anlage -

MdlAnfr Dr. Hruska (FDP) 29.04.1992 Drs 12/3125/3

Antw MU 08.05.1992 PIPr 12/55 S 5138 ff

Redner:

PIPr 12/55: Hruska, Dr., Friedrich-Th. (FDP) S. 5138; Griefahn, Monika (MU) Min S. 5138; Stratmann, Dr., Dietrich (CDU) S. 5139; Eveslage, Hans (CDU) S. 5139; Zachow, Anneliese (CDU) S. 5139; Schirmbeck, Georg (CDU) S. 5140

Pyrolyseanlage Salzgitter

- Einflußnahme der LReg (MP/MU) auf das Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, wissenschaftliche Bedenken gegen den Betrieb, Stoffkatalog, Emissionen, Stand der Technik, Kontaminierung der Umgebung, Abgasreinigung, nachträgliche wasserrechtliche und Genehmigung der noch zu errichtenden Abgasreinigung, Bestand der Genehmigung bei gerichtlicher Überprüfung, Auswirkungen einer negativen Entscheidung, ggf. Rückzahlung von Fördergeldern, wissenschaftlicher Beirat der Anlagengegner, Akteneinsichtsrecht, Stellenwert der Pyrolyse im Nordverbund, reine Sondermüllverbrennung, u. a. -

Weitere Themen:

SALZGITTER, KREISFREIE STADT

KlAnfr Grill, Horrmann (CDU) 24.09.1993 Drs 12/5524

Antw MU 22.02.1994 Drs 12/6127

ID 120006035016

PYROLYSE

Pyrolyseanlage Salzgitter

- Klagen gegen die im Dezember 1992 durch Planfeststellungsbeschluß der BezReg Braunschweig genehmigte Pyrolyseanlage, Nichtbeantwortung der im Oktober 1993 eingereichten KlAnfr der CDU-Abgeordneten Horrmann und Grill zu diesem Thema, Einfluß des MP und der MU bei der Erteilung der Genehmigung, Auswirkung der Erkenntnisse des Ehemannes der MU auf das Genehmigungsverfahren, Erkenntnisse der LReg über die Entstehung von Dioxin und Furanen im Zusammenhang mit dem genehmigten Stoffkatalog -

Weitere Themen:

SALZGITTER, KREISFREIE STADT

MdlAnfr Schirmbeck (CDU) 02.02.1994 Drs 12/6035/16

Antw MU 10.02.1994 PIPr 12/102 S 9734 f

PYROLYSE

Pyrolyseanlage Salzgitter

- Klagen gegen die im Dezember 1992 durch Planfeststellungsbeschuß der BezReg Braunschweig genehmigte Pyrolyseanlage, Nichtbeantwortung der im Oktober 1993 eingereichten KlAnfr der CDU-Abgeordneten Horrmann und Grill zu diesem Thema, Einfluß des MP und der MU bei der Erteilung der Genehmigung, Auswirkung der Erkenntnisse des Ehemannes der MU auf das Genehmigungsverfahren, Erkenntnisse der LReg über die Entstehung von Dioxin und Furanen im Zusammenhang mit dem genehmigten Stoffkatalog -

Weitere Themen:

UMWELTMINISTERIUM

MdLANfr Schirmbeck (CDU) 02.02.1994 Drs 12/6035/16

Antw MU 10.02.1994 PIPr 12/102 S 9734 f

tigen Abfälle nicht wie bisher kostengünstiger im Ausland verbrennen lassen kann. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hält nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung die baden-württembergische Sonderabfallverordnung mit höherrangigem deutschen und EU-Recht für vereinbar, hat aber zur Klärung verschiedener europarechtlicher Fragen den EuGH angerufen.

Da einige Vorschriften des europäischen Rechts Auslegungszweifel³⁶ aufwerfen, verpflichtet dies das BVerwG, gemäß Art. 234 des EG-Vertrages eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Das EU-Recht ist dadurch berührt, da die Antragstellerin ihre Abfälle im Ausland, innerhalb der EG in belgischen Zementwerken, verbrennen möchte. In der beantragten Entscheidung geht es hauptsächlich darum, ob die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. A Ziff. i) der EG-AbfVerbrV die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen allgemein oder teilweise verbieten können. (BVerwG 7 CN 2.98 – Urteil / Beschluß vom 29.07.99)³⁷

Für Abfälle zur Verwertung hatte der EuGH bereits im Juni 1998 in einem niederländischen Streitfall entschieden, daß nur das nachweisliche Bestehen von Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen ein Verbot zur EG-grenzüberschreitenden Verbringung rechtfertigen kann.

Für die im o.g. Fall in Baden-Württemberg betroffenen Abfälle zur Beseitigung hat das BVerwG u.a. die Frage aufgeworfen, ob die Begründung, im Inland werde ein höheres Entsorgungsniveau erreicht als im Ausland, für das Verbringungsverbot ausreicht. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß auch das BVerwG Zweifel daran hat, ob dem durch die EG-AbfVerbrV vorgeschriebene Procedere ein Andienungs- und Zuweisungsverfahren nach deutschem Landesrecht vorgeschaltet werden darf.³⁸



3.1.2. Niedersachsen

Die niedersächsischen Andienungsverordnung (vom 14.09.1995, geänderte Fassung vom 28.09.98), welche die im niedersächsischen Landesabfallgesetz geregelten Andienungspflichten für Sonderabfälle zur Verwertung an die Vorschriften des KrW-/AbfG anpassen sollte, ist im Rahmen eines Normenkontrollverfahren durch das BVerwG für nichtig erklärt worden, soweit die Verordnung Abfälle zur Verwertung betrifft.³⁹

Die Antragstellerin⁴⁰ des Verfahrens wendet sich gegen die Verordnung, weil sie befürchtet, daß die aus Niedersachsen stammenden Abfälle durch die vorgeschriebene Andienung an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, nicht mehr in aus-

³⁶ nicht zu einem derart eindeutigen Ergebnis führen, daß für vernünftige Zweifel keinerlei Raum bleibt

³⁷ Andienungspflichten für Sonderabfälle, a.a.O., S. 2

³⁸ Kippt Luxemburg Andienungspflichten für deutschen Sondermüll? (ohne Verfasser), in: Hrg.: BDE Köln. Pressemitteilung vom 10.08.1999, S.2

³⁹ Andienungspflichten für Sonderabfälle, a.a.O., S. 1

⁴⁰ Anmerkung des Autors: ein Abfallentsorgungsunternehmen, Fa. Rethmann Entsorgungstechnik, Lübeck

reichendem Maße ihrer eigenen, in Schleswig-Holstein liegenden Anlage, zugeführt werden könnten.⁴¹

Für die Entscheidung des BVerwG gab es zwei Gründe. Der erste ist, daß das Niedersächsische Umweltministerium unter Überschreitung der landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage lediglich eine neue Andienungsverordnung erlassen hat; eine Anpassung und somit der Erhalt der Andienungspflichten an das Landesabfallgesetz hätte aber nach § 13 Abs. 4 S. 4 KrW-/AbfG durch den Landesgesetzgeber erfolgen müssen.⁴²

Der zweite Grund ist die Unterscheidung zwischen Abfall zur Verwertung im weiteren und im engeren Sinne. Das Landesabfallgesetz verstand unter Sonderabfall solche Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 3 des AbfG von 1986 durch die entsorgungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Entsorgung ausgeschlossen waren. Demgegenüber läßt das KrW-/AbfG Andienungspflichten (ohne weitergehende Rechtsverordnung) nur noch für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung zu.

Das Gericht führt dazu aus, daß durch die Andienungsverordnung der Rahmen des § 13 Abs. 4 S. 4 KrW-/AbfG überschritten wurde. Danach bleiben Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, welche die Länder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt haben, unberührt. Diese Vorschrift ermögliche nur die Überleitung solcher Andienungspflichten, die Abfälle zur Verwertung im Sinne des vor Inkrafttreten des KrW-/AbfG geltenden engeren Abfallbegriffs des Abfallgesetzes von 1986 betrafen. Die Ausdehnung einer Andienungspflicht auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung im Sinne des weiten Abfallbegriffs des KrW-/AbfG, der nunmehr auch die früheren „Reststoffe“ nach § 5 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) einschließt, überschreite den durch diese Vorschrift gezogenen Rahmen. (BVerwG 7 CN 1.98 – Urteil/Beschluß vom 29.07.99)⁴³



Aus dem Urteil und der daraus resultierenden Schließung der Pyrolyse⁴⁴ Salzgitter aufgrund mangelnder Auslastung ergibt sich laut dem niedersächsischen Umweltminister **Wolfgang Jüttner** eine erforderliche Änderung der niedersächsischen Sonderabfallstrategie: Sonderabfälle können die Unternehmen nun freihändig entsorgen, ohne daß die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfall (NGS) steuernd eingreifen kann. Mit der Schließung der **Pyrolyse** ist ein wichtiger Baustein aus dem niedersächsischen Sonderabfallkonzept herausgebrochen worden, da rund 30.000 t besonders überwachungsbedürftige Sonderabfälle nun in andere

⁴¹ Andienungspflichten für Sonderabfälle, a.a.O., S. 1

⁴² Anmerkung des Autors: Bis zum Inkrafttreten des KrW-/AbfG am 7.10.1996 war ausreichend Zeit die vorhandenen Andienungsvorschriften der neuen Rechtslage anzupassen. So wäre der Bestandsschutz erreicht worden, da formalrechtlichen Ansprüchen nicht zuwider gehandelt worden wäre.

⁴³ Andienungspflichten für Sonderabfälle, a.a.O., S. 1-2

⁴⁴ „Die **Pyrolyse** bzw. Vergasung ist ein Verfahren zur Trennung des Brennstoffes in ein energiereiches Gas und einen festen Reststoff.“ aus Storm, C.: Vergasung und **Pyrolyse** von biogenen Brennstoffen – NOx Minderung mit Pyrolysegasen biogener Brennstoffe. Studien-/Diplomarbeit am Institut für Verfahrenstechnik und Dampfkesselwesen an der Universität Stuttgart vom 30.03.1999. in Hrsg.: Universität Stuttgart. Internet-Homepage der Universität Stuttgart, Stand: 24.05.2000, S. 1



Anlagen gebracht werden müssen. Ein Großteil der Abfälle wird die NGS nach Hamburg in die AVG schicken. Abfälle wie bestimmte verunreinigte Verpackungen (Abfallschlüsselnummer (ASNR) 150199D1) oder ölgetränkte Putztücher (ASNR 150299D1) könnten in den beiden niedersächsischen Hausmüllverbrennungsanlagen⁴⁵ verbrannt werden.⁴⁶ (Anmerkung: Nach einer Studie der Deutschen Projekt Union, Essen (DPU) haben deutsche Hausmüllverbrennungsanlagen 1997 ca. 170.000 t Sonderabfall verbrannt.⁴⁷)

Hier wird deutlich wie unterschiedlich die einzelnen Bundesländer verfahren. Nach den Andienungspflichten in Schleswig-Holstein ist eine Beseitigung durch Verbrennung der genannten Stoffe nur bei der SAVA und nicht in Hausmüllverbrennungsanlagen zulässig. Bei der Hausmüllverbrennungsanlage des Blockheizkraftwerkes Kassel ist die Verbrennung jedoch als Verwertung anerkannt und somit zulässig.⁴⁸ Eine denkbare Verwertung ist, z.B. die Putzlappen etc. aus den övb herauszunehmen und das daraus herausgepreßte Öl einer Verwertung zuzuführen. Möglichkeiten dazu gäbe es in Niedersachsen z.B. in den chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen zur Behandlung von övb in der Mineralölraffinerie Dollbergen GmbH oder bei Karl Meyer Umweltdienste GmbH in Hemmoor.⁴⁹